



Rücktritt: Kenntnisnahme durch die Regierung

Grundlagen

[Art. 10 PersG](#)
[Art. 132 f. PersV](#)

PHB SG: 21.3
vom: 01.11.2012
Ersetzt: -
vom: -

Die Regierung ist für die Begründung und Beendigung der in Personalgesetz und Personalverordnung sowie in besonderen gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Führung- bzw. Stabsfunktionen zuständig.

Hinsichtlich des Umfangs der Zuständigkeit der Regierung ist darauf hinzuweisen, dass die Begründung und Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse zwar durch die Regierung erfolgt, für deren Gestaltung aber die Departemente oder die Staatskanzlei zuständig sind (Art. 11 Bst. a PersG).

Bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses im Zuständigkeitsbereich der Regierung ist ihr ein entsprechender Beschluss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Zusatz

[Muster-RRB Rücktritt \(Kenntnisnahme durch die Regierung\)](#)